

## **Modelle und Profile zukünftiger Kirchenleitung**

### **- Das Bischofsamt -**

*Hendrik Munsonius*

#### *I. Grundlagen*

Das Bischofsamt ist bereits in der Alten Kirche herausgebildet worden, hat ab dem 4. Jahrhundert eine herausgehobene Bedeutung in Kirche und Welt gehabt und war im Mittelalter durch die Verbindung von geistlichen und weltlichen Funktionen bestimmt. In der Reformation hat eine Neubesinnung stattgefunden, die bleibende Bedeutung für das Bischofsamt in den reformatorischen Kirchen hat.<sup>1</sup>

#### *1. Verkündigung und Episkopé*

Art. 7 der Confessio Augustana (CA 7) bestimmt die Kirche als „Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“<sup>2</sup> Damit ist auf das Predigtamt nach CA 5 verwiesen, wonach dieses eingesetzt ist, um Glauben zu wecken. D.h. in der Kirche muß verkündigt werden, auf daß Menschen zum Glauben kommen. Gemäß der Lehre vom Priestertum aller Glaubenden ist jedem Christen aufgegeben, das Evangelium weiterzutragen. Besondere Amtsträger sind zunächst nicht notwendig. Da Christen aber nicht nur als Individuen, sondern auch als Gemeinschaft in Erscheinung treten, kommt es zur Ausbildung eines geordneten (Pfarr-)Amts. Auf diese Weise wird bestimmt, wer öffentlich für die Kirche, d.h. in ihrem Namen die Verkündigungsfunktion wahrzunehmen hat. Dies setzt nach CA 14 eine ordentliche Berufung voraus.

Das Bischofsamt ist vom Pfarramt durch die Funktion der Episkopé unterschieden, d.h. der übergemeindlichen Aufsicht darüber, daß in allen Gemeinden die Evangeliumsverkündigung rein und die Sakramentsfeier einsetzungsgemäß stattfindet. Auf diese Weise dient Episkopé der Einheit der Kirche. Diese Funktion muß nicht notwendigerweise durch ein Bischofsamt wahrgenommen werden. Dies stellt nur eine historisch gewachsene und nützliche Gestalt der Episkopé dar.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> *Hauschild*, Art. Bischof II. Kirchengeschichtlich, in: RGG, Bd. 1, 4. Auflage 1998, Sp. 1615 ff.; zum Folgenden *Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, 1995, S. 121 ff.; *Wendebourg*, Das bischöfliche Amt, ZevKR 51 (2006) S. 534 ff.

<sup>2</sup> Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche [BSLK], 5. Auflage 2004, Rn. 13.

<sup>3</sup> Vgl. zum Ganzen *Wendebourg* (Anm.1).

## 2. Unterscheidung bischöflicher Funktionen

In der Kirchengeschichte sind bischöflichen Amtsträgern (unabhängig von ihrer Bezeichnung) unterschiedliche Funktionen übertragen worden. Dabei sind drei Bereiche zu unterscheiden.<sup>4</sup> Da sind zum einen die geistlichen Funktionen, wie sie CA 28 aufzählt: „das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben, Lehre zu urteilen und die Lehre, die gegen das Evangelium ist, zu verwerfen und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenkundig ist aus der christlichen Gemeinde auszuschließen – ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort.“<sup>5</sup> Dem entgegengesetzt ist das weltliche Regiment von Bischöfen, das in CA 28 allein auf menschliches, kaiserliches Recht zurückgeführt wird und mit dem Evangelium nichts zu tun hat.<sup>6</sup> Schließlich gibt es das äußere Kirchenregiment, wonach „Bischöfe und Pfarrer Ordnungen machen können, damit es in der Kirche geordnet zugeht“. Hierzu gehören auch die Funktionen der Ordination und Visitation. Auch dies beruht auf menschlichem Recht und ist nicht um des Heils, sondern um der Liebe und des Friedens willen zu befolgen.<sup>7</sup>

Während das weltliche Regiment der Bischöfe spätestens seit der Trennung von Staat und Kirche (Art. 137 Abs. 1 WRV) zu vernachlässigen ist, ist die Unterscheidung und Zuordnung von geistlichen Funktionen und solchen der äußeren Kirchenleitung innerhalb des kirchlichen Verfassungsrechts nach wie vor relevant.

## 3. Einheit von geistlicher und rechtlicher Kirchenleitung

Die Unterscheidung von geistlicher und äußerer Kirchenleitung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß beides für das Leben der Kirche in ihrer geschichtlichen Realität notwendig und nicht voneinander zu trennen ist. Dies ist insbesondere im Gefolge der 3. These der Barmer Theologischen Erklärung zum Gemeingut des evangelischen Kirchenverfassungsrechts geworden. So werden Aufgaben der geistlichen und äußeren Kirchenleitung von den gleichen Organen wahrgenommen. Auch wird durch das Kollegialprinzip der Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung angesichts der fließenden Grenzen zwischen theologischen und juristisch-administrativen Bereichen Rechnung getragen.<sup>8</sup> Unbeschadet der Einheit von geistlicher und rechtlicher Kirchenleitung bleiben sie in ihren Mitteln (Wort und Recht) strikt unterschieden.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> *Heckel*, Kirchenreformfragen im Verfassungssystem. Zur Befristung von Leitungsgremien in einer lutherischen Landeskirche, ZevKR 40 (1995) S. 280 (281 f.).

<sup>5</sup> BSLK Rn. 70.

<sup>6</sup> BSLK Rn. 69.

<sup>7</sup> BSLK Rn. 75.

<sup>8</sup> *Barth* (Anm. 1), S. 212.

<sup>9</sup> Zum Ganzen *Germann*, Kriterien für die Gestaltung einer evangelischen Kirchenverfassung, epd-Dokumentation 49/2006, S. 24 (35).

## II. Gestaltungsformen

Bis zum Wegfall des Landesherrlichen Kirchenregiments sind die wesentlichen Aufgaben der Episkopé von (General-)Superintendenten, bestimmte Aufgaben der äußeren Kirchenleitung durch den Landesherrn wahrgenommen worden. Seit 1919 haben (fast) alle Gliedkirchen der heutigen EKD<sup>10</sup> das Amt eines leitenden Geistlichen, sei es unter der Bezeichnung (Landes-)Bischof, Kirchenpräsident oder Präses<sup>11</sup>, ausgebildet.<sup>12</sup> Dabei ist in unterschiedlicher Weise geregelt, welche Kompetenzen ihnen allein zukommen, in welcher Weise sie in das Leitungsgefüge mit synodalem und konsistorialem Element eingebunden sind und welche weiteren Amtsträger mit episkopalen Funktionen (Pröpste, Landessuperintendenten etc.) mit dem leitenden Geistlichen zusammenwirken.<sup>13</sup>

Im Hinblick auf die Einbindung in das Leitungsgefüge können der episkopal-konsistoriale, der presbyterial-synodale und die gemischten Typen (senatorisch, synodal-gemischt, kombinatorisch) unterschieden werden.<sup>14</sup> Für das Zusammenwirken mehrerer bischöflicher Amtsträger in einer Kirche lassen sich drei Modelle ausmachen: die Nebenordnung mehrerer Bischöfe in Nordelbien, das kollektive, „bruderrätliche“ Bischofsamt in Hessen-Nassau und die Ergänzung des Bischofsamtes durch regionale Bischofsämter.<sup>15</sup> Es läßt sich allerdings eine zunehmende Konvergenz ausmachen. Die Nebenordnung in Nordelbien ist durch Kirchengesetze vom Oktober 2007 aufgegeben worden; es soll nunmehr einen Landesbischof und weitere Sprengelbischöfe geben.<sup>16</sup> In der Ev. Kirche in Hessen und Nassau wird eine Revision der Kirchenordnung diskutiert, durch die der Kirchenpräsident zum Bischof und das kollektive Leitende Geistliche Amt zu einer Art Beratungskonferenz entwickelt werden soll.<sup>17</sup> Es läuft also in allen Kirchen auf ein landeskirchliches Bischofsamt hinaus, das durch regionale Bischofsämter unterstützt wird, wobei durch gemeinsame Beratung (Bischofsrat o.ä.) gegenseitige Information und koordiniertes Handeln ermöglicht werden sollen. Unterschiedlich stellt sich die Einbindung der regionalen bischöflichen Amtsträger in kirchenleitende Kollegialorgane dar.<sup>18</sup>

## III. Perspektiven-Skizze

Angesichts der reformatorischen Klarheit im Prinzipiellen und Flexibilität im Praktischen<sup>19</sup> stehen

---

<sup>10</sup> Bei der Ev. Kirche der Pfalz und der Ev. Kirche in Bremen stellt es sich noch etwas anders dar; vgl. *Barth* (Anm.1), S. 133, 138 f.

<sup>11</sup> *Barth* (Anm. 1), S. 132 ff. Der Ratsvorsitzende der EKD ist zwar kein Bischof der EKD – das hindert aber nicht, daß er oft als ein solcher für die EKD wahrgenommen wird.

<sup>12</sup> Zu den Anfängen *Schoen*, Der deutsche evangelische Bischof nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen, *VerwArch* 30 (1925) S. 403 ff.

<sup>13</sup> *Barth* (Anm. 1), S. 141 ff., 185 ff.; *Wendebourg* (Anm. 1), S. 553.

<sup>14</sup> Siehe hierzu *Traulsen*, Kirchenleitung – Sinn und Grenzen von Typenbildung, HIEK 2009.

<sup>15</sup> *Barth* (Anm. 1), S. 185 ff.

<sup>16</sup> Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8.10.2007 (KABl. S. 262)

<sup>17</sup> Synoden-Drucksache Nr. 13/08, [http://www.ekhn.de/inhalt/download/synode/08/ko\\_synodenvorlage.pdf](http://www.ekhn.de/inhalt/download/synode/08/ko_synodenvorlage.pdf) (1.12.2008).

<sup>18</sup> Im Einzelnen siehe *Barth* (Anm. 1), S. 192 ff.

<sup>19</sup> *Wendebourg* (Anm. 1) S. 543.

Bekennnisgründe Veränderungen des Bischofsamtes solange nicht entgegen, wie geistliche und sonstige Funktionen (nicht notwendigerweise getrennt aber) unterschieden werden und die Wahrnehmung von Verkündigung und Episkopé gewährleistet sind. So sind grundsätzlich alle Gestaltungen von der Abschaffung bis zur monokratischen Ausgestaltung des Bischofsamtes möglich.

In neuerer Zeit ist zu beobachten, daß die Rolle von Bischöfen in mancherlei Hinsicht an Bedeutung gewonnen hat. Die öffentliche Kommunikation über Religion setzt die Bildung von Institutionen und die Bestimmung von Repräsentanten voraus, damit Religion nicht nur in individualisierter Zersplitterung wahrgenommen wird.<sup>20</sup> Auch im Rahmen ökumenischer Verständigung kommt den bischöflichen Vertretern der Kirche – ungeachtet der divergierenden Amtsverständnisse in den Konfessionen – eine große Bedeutung zu. Die Wahl durch die Synode entspricht dieser Bedeutung des Bischofsamtes für die ganze (Partikular-)Kirche, die durch die Synode repräsentiert wird.

Die Bedeutung von Bischöfen wird auf der anderen Seite durch neuere Entwicklungen relativiert: Die Einführung moderner Leitungsinstrumente wie Mitarbeitergespräche, Supervision und Gemeindeentwicklung wirkt sich auch auf die Tätigkeit von bischöflichen Amtsträgern aus, sei es, daß sie selbst diese Methoden anwenden, aber mehr noch daß andere mit diesen Methoden auf dem gleichen Feld arbeiten.<sup>21</sup> Außerdem wird die Bedeutung synodaler Strukturen und professioneller Verwaltung für das Wirken der Kirche betont.

Diese Entwicklungen können einerseits dazu führen, daß im Bischofsamt eine Fülle von Funktionen und Kompetenzen konzentriert wird, um den Amtsinhabern eine effektive Leitung der Kirche zu ermöglichen; das birgt das Risiko, daß der geistliche Kern des Amtes zwischen administrativen Aufgaben nicht mehr zu Geltung kommt. Andererseits kann das Bischofsamt durch Amtszeitbegrenzungen, synodale Verantwortlichkeit und Beschneidung von Kompetenzen an Wirksamkeit einbüßen.<sup>22</sup>

Ein Modell, das zugleich zukunftsfähig und evangelischer Kirche angemessen ist, sollte bei der Unterscheidung von geistlicher und äußerer Kirchenleitung ansetzen. Auf diese Weise können Konflikte zwischen geistlicher und rechtlicher Verantwortung (z.B. Seelsorge und Dienstaufsicht) entschärft werden.<sup>23</sup> Hinsichtlich der äußeren Kirchenleitung ist es sinnvoll, den Bischof – als *primus inter pares* – in die synodalen und konsistorialen Strukturen einzubeziehen, um so die Einheit von Geist und Recht in der Kirchenleitung zu wahren, ihm aber keine isolierte Entscheidungskompetenz zuzuweisen.

Im Hinblick auf die geistliche Leitung ist ihm demgegenüber größtmögliche Unabhängigkeit zu verschaffen. D.h. ihm müssen die Mittel zur Verfügung stehen, um sich wirksam Gehör zu verschaffen

---

<sup>20</sup> Preul, So wahr mir Gott helfe. Religion in der modernen Gesellschaft, 2003, S. 13.

<sup>21</sup> Herbst, Lasst uns nach unseren Brüdern sehen. Visitation aus praktisch-theologischer Perspektive, in: Grünwaldt/Hahn (Hg.), Visitation. Urchristliche Praxis und neue Herausforderungen der Gegenwart, 2006, S. 93 (106).

<sup>22</sup> Kritisch Heckel (Anm. 4), S. 313 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Germann (Anm. 9), S. 36.

*(non vi sed verbo)*, wann immer er es um des Evangeliums willen für angebracht hält. Dazu gehören das Kanzelrecht in allen Gemeinden, das Recht zu Kundgebungen, die in allen Gemeinden verlesen werden müssen, das Recht zu Äußerungen in der Öffentlichkeit und ein Vetorecht, mit dem er die Umsetzung von Entscheidungen im Bereich der äußeren Kirchenleitung aufschieben kann, bis seine Einschätzung gehört und bedacht worden ist.

Gleichgültig auf welche Gestaltung des Bischofsamtes sich eine Partikularkirche verständigt, zeigt sich in diesem Amt in besonderer Weise das nicht aufzulösende Spannungsverhältnis zwischen der Kirche als göttlichem Werk und ihrer durch menschliches Handeln gestalteten geschichtlichen Realität. Diese Spannung kann nicht einfach durch die Ausgestaltung des Amtes aufgelöst werden. Es wird immer in besonderer Weise auf die Persönlichkeit der Amtsträger ankommen.